

Satzung

Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalz-Kreis e. V.

§ 1 – Name und Sitz des Kreisverbandes

Der Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalzkreis e. V. ist Mitglied unter dem Dachverband „Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e. V. – Verband der Garten- und Landespflege“.

Er hat seinen Sitz in Homburg und ist ins Vereinsregister (VR 1324) beim Amtsgericht Homburg eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalzkreis e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 23 (AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bemühungen, eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen.

Der Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalzkreis e. V. fördert außerdem den Naturschutz im besiedelten Bereich sowie die Verschönerung und Erneuerung der Städte und Dörfer im Saarpfalz-Kreis.

Durch Pflanzaktionen und regelmäßige Fachvorträge stellt er sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalzkreis e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalzkreis e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalzkreis e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nummer 26a EStG ist möglich.

Jede Änderung der Satzung ist vor Beschlussfassung und deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Aufgaben des Kreisverbandes

1. Dem Kreisverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung und Förderung landespflegerischer Belange.
 2. Die Förderung gemeinschaftlicher Einrichtungen für Obst- und Gemüseverwertung.
 3. Die Beratung in gartenbaulichen Fragen.
 4. Die Beantragung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln.
 5. Die Unterrichtung und Fortbildung der Mitglieder im Obst- und Gartenbau sowie in der Landespflege durch Vorträge, Lehrgänge, Weiterbildungskurse, Lehrfahrten usw.
 6. Die Förderung von Ausstellungen und Wettbewerben und die Prämierung hervorragender Gartenerzeugnisse und Gartenanlagen.
 7. Die Unterstützung der Verbandszeitschrift des Dachverbandes „Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e. V. – Verband der Garten- und Landespflege“. – "Unser Garten".
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisverband einzelne Fachgruppen bilden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalzkreis e. V. können die örtlichen Obst- und Gartenbauvereine, Obstbaumvereine, Rosenvereine und Vereine mit ähnlichem Aufgabenbereich werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Er ist von den gesetzlichen Vertretern des antragstellenden Vereines zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverbandsvorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.
3. Eine Aufnahme soll nur abgelehnt werden, wenn sie dem Zweck und den Zielen des Kreisverbandes widerspricht oder dessen Ansehen schadet.

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt. Der Austritt ist schriftlich beim Kreisverbandsvorstand 90 Kalendertagen vor Ablauf eines Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres.
2. Die Mitgliedschaft kann durch den Kreisverbandsvorstand aberkannt werden, wenn ein Mitglied das Ansehen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalzkreis e. V. gefährdet oder dem Zweck des Kreisverbandes zuwiderhandelt

oder mehr als 2 Jahre mit den Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss ist schriftlich bekanntzugeben. Ein Ausschlussverfahren kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres durch die Hauptversammlung erfolgen.

3. Gegen den Ausschluss oder die Ablehnung einer Aufnahme kann die Hauptversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind sowie alle Ansprüche an das Kreisverbandsvermögen.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Beitrag an den Kreisverband zu bezahlen. Der Beitrag staffelt sich analog der Mitgliedschaft im Verein in Einzel- oder Familienbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. Die Rechte des Vereines ruhen bis zur Begleichung des Jahresbeitrages. Ein Ausschlussverfahren kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres durch die Hauptversammlung erfolgen.
3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, jährlich, bis zum 31. Dezember des Vorjahres als Stichtag, die aktuelle Mitgliederzahl schriftlich bei der Geschäftsstelle anzugeben.
4. Die Bezahlung des Jahresbeitrages erfolgt über Abbuchung oder Überweisungsträger. Die Hauptversammlung entscheidet über die Einführung moderner und bewährter Zahlungstechniken.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können Weiterbildungskurse, Lehrgänge, Lehrfahrten und sonstige dem Ziele des Kreisverbandes dienende Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen.
3. Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht als auch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder haben das Recht, in der Hauptversammlung von der Vorstandschaft einen Rechenschaftsbericht zu verlangen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft Vorschläge und Änderungen im Sinne der Satzung zu unterbreiten.
6. Die Mitglieder haben das Recht, eigene Fachgruppen zu bilden mit den Ziel- und Zweckinhalten des Kreisverbandes.

§ 9 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Hauptversammlung und der Kreisverbandsvorstand.

§ 10 – Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus dem Kreisverbandsvorstand und den Delegierten.
2. Jeder dem Kreisverband angeschlossene Verein kann für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten entsenden.
Dabei ist der Mitgliederstand vom 31. Dezember des vergangenen Jahres maßgebend.

§ 11 – Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
2. Die Frist für die Einladung zur Hauptversammlung beträgt 14 Kalendertage.
Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 7 Kalendertage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Kreisverbandsvorstand einzureichen.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Vereinsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 12 – Beschlussfähigkeit

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Beschluss der Hauptversammlung per Akklamation gewählt werden.
Eine Stimmengleichheit erfordert eine Wiederholung der Wahl.
4. Die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Kreisverbandsvorsitzenden oder dem Leiter/in der Versammlung und dem Kreisverbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen (siehe § 21 Abs. 2).

§ 13 – Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des/r Kreisverbandsvorsitzenden, des/r Kreisverbandsgeschäftsführers/in und der Kassenprüfer/in.
2. Entlastung des Kreisverbandsvorstandes.
3. Wahl des/r Kreisverbandsvorsitzenden und seines/er Stellvertreters/in.
4. Wahl des/r Kreisverbandsgeschäftsführers/in.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern/innen
6. Wahl von Beisitzern/innen und einem Vertreter/in der Fachgruppen (z. B. Rosenvereine), die dem Kreisverbandsvorstand des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalzkreis e. V. angehören. Je ein Beisitzer sollte nach Möglichkeit aus den einzelnen Städten und Gemeinden des Saarpfalz-Kreises gewählt werden.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden/r.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
10. Die Festsetzung der Beitragshöhe.
11. Erwerb von Immobilien und Grundstücken.

§ 14 – Der Kreisverbandsvorstand

Der Kreisverbandsvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand,
- b) dem/der Ehrenvorsitzenden,
- c) den 8 Beisitzer/innen.

Dem geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand gehören an

- a) der/die erste Kreisverbandsvorsitzende,
- b) der/die zweite Kreisverbandsvorsitzende,
- c) dem Kreisverbandsgeschäftsführer/in

§ 15 – Der Kreisverbandsvorstand im Sinne des § 26 BGB

Der/die erste Kreisverbandsvorsitzende und der/die zweite Kreisverbandsvorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Kreisverbandsvorsitzenden hat Einzelvertretungsmacht bei außergerichtlicher und gerichtlicher Vertretung des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalz-Kreis e. V..

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Kreisverbandsvorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Kreisverbandsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Amtseinführung seines Nachfolgers im Amt.

Für die Mitglieder im Kreisverbandsvorstand ist eine Wiederwahl möglich.

Die Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom/von der ersten Vorsitzenden oder vom/von der zweiten Vorsitzenden und vom/von der Kreisverbandsgeschäftsführer/in zu unterzeichnen.

Zu den Vorstandssitzungen können im Einzelfall auch beratende Personen hinzugezogen werden; diese haben allerdings kein Stimmrecht.

§ 16 – Geschäftsordnung

Der Vorstand kann ihm obliegende Aufgaben durch Geschäftsordnungen regeln.

§ 17 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 – Einberufung des Kreisverbandsvorstandes

1. Die Einberufung des Kreisverbandsvorstandes erfolgt je nach Bedarf.
Die Einladung erfolgt durch den/die Kreisverbandsgeschäftsführer/in oder den/die Kreisverbandsvorsitzende/n.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19 – Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes

Der Kreisverbandsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, die nicht der Hauptversammlung ausdrücklich zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vorbereitung der Hauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung.
2. Vorbereiten/unterstützen von Ausstellungen, Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen.

3. Die Entscheidung über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
5. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Beschluss der Hauptversammlung.
6. Die Genehmigung von Geschäftsordnungen oder Fachgruppen.
7. Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes nehmen regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teil.
8. Die Beisitzer berichten dem Kreisverbandsvorstand in regelmäßigen Abständen über Aktivitäten der ihnen zugeordneten Vereine.

§ 20 –Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes im Sinne des § 26 BGB

Der/die Kreisverbandsvorsitzende und der/die stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende führen den Kreisverband. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Kreisverbandsvorstandssitzung.
2. Erteilung von Anweisungen an den Kreisverbandsgeschäftsführer.
3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Kreisverbandsvorstandes.
4. Arbeiten nach den Regularien der Satzung.
5. Die Führung eines Rechtsstreites.

§ 21 – Kreisverbandsgeschäftsführung

1. Der/die Kreisverbandsgeschäftsführer/in führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach der Satzung des Kreisverbandes, den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Kreisverbandsvorstandes sowie nach den Anweisungen des Kreisverbandsvorsitzenden.
2. Über alle Hauptversammlungen und Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes fertigt er Niederschriften an, die von ihm/ihr und dem/der Kreisverbandsvorsitzenden oder Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen sind.
3. Er führt die Kassengeschäfte des Kreisverbandes im Auftrag des Kreisverbandsvorstandes. Die Kassengeschäfte des Kreisverbandes werden nach den Vorschriften der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.
Das Buchungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
4. Über das Vermögen des Kreisverbandes führt er ein Verzeichnis.

§ 22 – Auslagenvergütung

1. Alle Kreisverbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
2. Bare Auslagen und Reisekosten, die in Ausübung des Ehrenamtes entstehen, werden ersetzt.

§ 23 – Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer/innen.

§ 24 – Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Kreisverbandsvorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 25 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalz-Kreis e. V. ist das Kalenderjahr.

§ 26 – Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzender

Der Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalz e. V. kann für hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Obst- und Gartenbaues sowie der Landespflege die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ein ehemaliger Kreisverbandsvorsitzender kann für hervorragende Verdienste zum Ehrenvorsitzenden – ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes zum Ehrenmitglied – ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung.

§ 27 – Verbandszeitschrift

1. Die Verbandszeitschrift des Kreisverbandes ist die illustrierte Monatszeitschrift "Unser Garten". Herausgeber dieser Zeitschrift ist der Dachverband „Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e. V. – Verband der Garten- und Landespflege“
2. Die Monatszeitschrift dient der Beratung und Weiterbildung in allen Fragen des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und der Mitteilung neuer Erkenntnisse auf diesen Gebieten.

In der Verbandszeitschrift soll den Mitteilungen des Kreisverbandes und der Vereine in angemessenem Umfang Raum zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Verbandszeitschrift sollte möglichst von allen Mitgliedern bezogen werden.

§ 28 – Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer Hauptversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Delegierten beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – hier an den Saarpfalz-Kreis – der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur „Förderung der Pflanzenzucht“ zu verwenden hat – insbesondere durch Bemühungen, eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen.

Das Vereinsvermögen des aufgelösten Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine im Saarpfalz-Kreis e. V. ist vorrangig in den Stadt- oder Ortsteilen des Saarpfalz-Kreises zu verwenden, die vor der Auflösung des Kreisverbandes Mitglieder desselben waren.

(vgl. Mustersatzung im Vereinsratgeber unter www.finanzen.saarland.de)

§ 29 – Vorschriften des BGB und Inkrafttreten der Satzung

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2010 genehmigt.



Siegfried Schmidt
Kreisverbandsvorsitzender



Edelbert Keller
stellv. Kreisverbandsvorsitzender

Siegfried Schmidt

Siegfried Schmidt

Edelbert Keller

Edelbert Keller

Harry Lavall

Harry Lavall

Erwin Staudermann

Theo Graus

Theo Graus

Karl-Friedrich Collet

Stefan Heid

Stefan Heid

Erwin Lehmann

Hans-Willi Herrmann

Hans-Willi Herrmann

Klaus Fischer

Friedrich Rhonalter

Friedrich Rhonalter

Doris Kratkey

Doris Kratkey

Bernhard Jahn

Karlheinz

Karlheinz

[Blank signature lines]

[Blank signature lines]